

**Satzung der Stadt Kehl vom 24. November 1983
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenwohnungen der Stadt Kehl**

in der Fassung vom 18. Dezember 2014

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Kehl erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenwohnungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Obdachlosenwohnungen sind alle Wohnungen, die obdachlosen Personen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit zugewiesen wurden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Obdachlosenwohnungen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Beträge gelten für je 1 qm zugewiesene Fläche pro Monat. Die Gebühren werden von der Stadt unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes und sonstiger den Wohnwert bestimmender Eigenschaften sowie des erforderlichen besonderen Aufwands für die Wohnungen festgesetzt.
- (2) Die Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung (Heizung/Warmwasser, Wasser/Abwasser Müllbeseitigung, Schornsteinfeger etc.), die Stromkosten sowie die Kosten für sonstige Sonderleistungen (Möblierung, PKW-Stellplatz etc.) sind von den Eingewiesenen zu tragen.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Einweisung in die Wohnungen.
Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
Gebühren sind an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Änderungssatzungen vom: 27.07.1984
 09.04.1987
 16.09.1991
 14.04.1993
 24.03.1995
 18.12.2014

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenwohnungen der Stadt Kehl vom 24.11.1983, zuletzt geändert am 18.12.2014

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

1.) Erläuterung der Ausstattung / Merkmale

Ausstattung	Merkmale (Aufzählung beispielhaft)
a) einfach	Altbau, ohne Bad, einfache Fenster, Einzelöfen (Holz/Kohle oder Öl)
b) mittelmäßig	Altbau, mit Bad und Wasserversorgung, mindestens Verbundglasfenster, Einzelöfen (auch mit zentraler Versorgung), Breitbandkabelanschluss
c) gut	Altbau, mit Bad und Warmwasserversorgung, mindestens Isolierglasfenster/Doppelverglasung, Zentralheizung/Gastherme mit Heizkörper, Breitbandkabelanschluss, zeitgemäße Elektroinstallationen
d) sehr gut	modernisierter Altbau, mit Bad und Warmwasserversorgung, mindestens Isolierglasfenster, Zentralheizung/Gastherme mit Heizkörper, Breitbandkabelanschluss, technische Ausrüstung auf neuem Stand, event. Balkon, Freisitzmöglichkeit, event. Wärmedämmverbundsystem (Vollwärmeschutz)
e) sehr gut	Neubau (erstmalige Bezugsfertigkeit ab 01.01.1983), sonstige Merkmale wie unter d)

2.) Gebühren (monatlich pro Quadratmeter Wohnfläche)

Ausstattung / Merkmale	ab 01.02.2015
a) einfach / Altbau	3,01 €
b) mittelmäßig / Altbau	3,46 €
c) gut / Altbau	4,71 €
d) sehr gut / modernisierter Altbau	5,10 €
e) sehr gut / Neubau	6,39 €

Aufwandspauschale

Unterkünfte für Einzelpersonen werden mit einer zusätzlichen

Aufwandspauschale in Höhe von 17 Euro pro Person belegt, wenn sie

- auf Grund der räumlichen Gegebenheiten oder Nähe zu anderen Unterkünften oder
- wegen vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Bad/WC, Küche, Schlafraum)

eines besonderen Aufwands zur Sicherstellung der Hausordnung bedürfen.

Die Aufwandspauschale ist Bestandteil der Nutzungsgebühr.